

Oberbotenmeister beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda<sup>2)</sup>

Ministerialhausinspektor beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda<sup>2)</sup>

Ministerialamtsgehilfen<sup>1)</sup>.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen.  
Vom 1. Mai 1933.

Auf Grund des Artikels 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575) vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird verordnet:

§ 4 der Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 13. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 201) erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 1 und, soweit sie sich auf diese Vorschriften bezieht, die Vorschrift des § 3 treten am 15. Mai 1933 in Kraft. Im übrigen bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.“

Berlin, den 1. Mai 1933.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
und Reichswirtschaftsminister  
Hugenberg

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Verordnung über die Preisauszeichnung beim Kleinverkauf von Kaffee in vorbereiteten Packungen.  
Vom 3. Mai 1933.

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) wird hiermit verordnet:

§ 1

Bei dem Kleinverkauf von Kaffee in vorbereiteten Packungen ist auf der Packung die Menge des In-

halts in Gramm, der Abgabepreis der Packung und der sich hiernach errecknende Preis je Pfund der Ware anzugeben.

§ 2

Die Angaben müssen in einheitlicher Schrift von mindestens 6 mm Schriftgröße erfolgen.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1933 in Kraft.  
Berlin, den 3. Mai 1933.

Der Reichskommissar für  
Preisüberwachung

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Dr. Heinze  
Ministerialdirektor

Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte.  
Vom 6. Mai 1933.

Auf Grund von Kapitel II des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 565) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) wird hinter dem § 3 folgende Vorschrift eingefügt:

§ 3a

Ist die alsbaldige Aburteilung der Tat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder für die Staatsicherheit von minderer Bedeutung, oder ist der Täter ein Jugendlicher, so kann die Anklagebehörde die Untersuchung an die Staatsanwaltschaft zur Behandlung im ordentlichen Verfahren abgeben. Ist das Verfahren bereits bei dem Sondergericht anhängig, so kann dieses die Sache auf Antrag der Anklagebehörde zum ordentlichen Verfahren verweisen. In den zum ordentlichen Verfahren verwiesenen Sachen bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift; die nach den Vorschriften der Verordnung eingereichte Anklageschrift verliert ihre Wirkung.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

**Verordnung über die Zulassung der Kriegsteilnehmer zur ärztlichen Tätigkeit bei den Krankenkassen.**

(vom 9. Mai 1933\*).

Auf Grund des § 368i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung verordne ich an Stelle des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen:

§ 1

Die Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis, Zweiter Teil (Zulassungsordnung) vom 30. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. 1932 I S. 2, 8) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1933 (Reichsarbeitsbl. Teil IV S. 169, 174) und der Verordnung vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 222) werden wie folgt geändert:

1.

Im § 7 Abs. 4 Satz 1 wird zwischen „Jahren“ und „ärztliche“ eingeschaltet: „ , oder wenn er Kriegsteilnehmer ist, seit mindestens einem Jahre“.

2.

§ 15 erhält folgenden Abs. 2:

„Hat die Schiedsstelle Zweifel über die arische Abstammung eines Arztes oder wird es von den ärztlichen Beisitzern beantragt, so ist über diese Frage ein Gutachten des Vorstandes des Verbandes der Ärzte Deutschlands einzuholen; dieses ist für die Entscheidung bindend.“

3.

§ 25 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Verdrängte und vertriebene Ärzte sind bei ihrer ersten Zulassung zu bevorzugen.“

4.

§ 27 erhält folgende Fassung:

„1. a) Die §§ 17, 18, 24 gelten nicht für die erste Zulassung von Ärzten, die auf Seiten des Deutschen Reiches oder seiner Verbündeten am Weltkriege teilgenommen haben und seit dem Tage ihrer Approbation mindestens ein Jahr lang ärztlich tätig gewesen sind. Sind diese Ärzte niedergelassen, so können sie nur am Orte ihrer Niederlassung zugelassen werden.“

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 109 vom 10. Mai 1933.

b) Das gleiche gilt für die erste Zulassung solcher Ärzte, die vor dem 1. Oktober 1921 approbiert sind und ihre ärztliche Tätigkeit nicht oder nur vorübergehend unterbrochen haben.

2. Für die Zulassung der Ärzte, die am 1. Oktober 1931 drei Jahre approbiert und während dieser Zeit dauernd ärztlich tätig waren, gilt folgendes:

In einem Zulassungsbezirk, in dem mehr Ärzte zugelassen sind als dem Verhältnis nach § 17 Abs. 1 entspricht, werden außer den nach Nr. 1 und nach § 18 Abs. 3 zugelassenen Ärzten die übrigen am 1. Oktober 1931 in einem Arztregister dieses Bezirkes eingetragenen Ärzte zugelassen.

Für die Berechnung des Verhältnisses werden die Kassenärzte nicht gezählt, die in den letzten drei Jahren aus der Kassenpraxis ein Einkommen von weniger als 1 000 Reichsmark jährlich hatten und entweder am 1. Oktober 1931 das 50. Lebensjahr vollendet hatten oder seit dem 1. Oktober 1921 in dem gleichen Zulassungsbezirke niedergelassen sind.

Sind diese Ärzte seit dem 1. Oktober 1930 am gleichen Orte niedergelassen, so können sie nur dort zugelassen werden.

3. Den in Nr. 1 und 2 bezeichneten Ärzten ist die Aufnahme der Tätigkeit bei den Krankenkassen unverzüglich und schon vor Durchführung des Zulassungsverfahrens zu gestatten. Die Aufnahme der Tätigkeit erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Arzt sich verpflichtet, innerhalb eines halben Jahres den Vorbereitungskursus für die Kassenpraxis gemäß § 20 Abs. 4 zu besuchen. Wird der Kursus nicht innerhalb dieser Zeit besucht, so ist die Fortsetzung der Tätigkeit nicht statthaft.

4. § 20 Abs. 1 gilt nicht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1933.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Selbte

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Schandorfstr. 4 (Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 s. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.